

Meldepflicht an die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung

Ein Unfall oder eine Havarie auf See muss unverzüglich gemeldet werden.

Jeder Skipper, der unter deutscher Flagge fährt, sollte wissen, dass laut § 7 der "Verordnung über die Sicherung der Seefahrt" jeder Schiffsführer – auch von Sportbooten – verpflichtet ist, einen Unfall oder eine Havarie auf See unverzüglich an die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung, Bernhard-Nocht-Str, 78, 20359 Hamburg) zu melden.

Da nicht jedem Skipper diese Tatsache bekannt ist, vor allem nicht, was gemeldet werden muss, veröffentlichen wir hier den Text des "**§ 7 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt**".

Absatz 1

Der Schiffsführer eines Schiffes, das die Bundesflagge führt - oder bei dessen Verhinderung ein anderes Besatzungsmitglied oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Betreiber des Schiffes - hat der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung unverzüglich jedes das Schiff betreffende schaden- oder gefahrverursachende Vorkommnis im Sinne von Absatz 2 zu melden und möglichst folgende Angaben zu übermitteln:

1. Name und derzeitiger Aufenthalt des Meldenden,
2. Ort (geographische Position) und Zeit des Unfalls,
3. Name, IMO-Identifikationsnummer, Rufzeichen und Flagge des Schiffes sowie Rufnummer des zu diesem Schiff gehörenden mobilen Seefunkdienstes (MMSI),
4. Typ, Verwendungszweck, Länge und Tiefgang des Schiffes,
5. Name des Betreibers des Schiffes,
6. Name des verantwortlichen Schiffsführers,
7. Herkunft- und Zielhafen des Schiffes,
8. Anzahl der Besatzungsmitglieder und weiteren Personen an Bord,
9. Umfang des Personen- und Sachschadens,
10. Angaben über beförderte Güter,
11. Darstellung des Verlaufs des Vorkommnisses,
12. Angaben über andere Schiffe, die am Unfall beteiligt sind,
13. Wetterbedingungen,

Absatz 2

Als Vorkommnis im Sinne des Absatzes 1 gilt jedes Ereignis beim Betrieb des Schiffes in der Seefahrt, wenn auf Grund des Betriebes

1. eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist oder vermisst wird oder die Besatzung erheblich gefährdet wird,
- 2.a) das Schiff einen Schaden durch Aufgrundlaufen, Zusammenstoß, Feuer, Wetter oder Explosion erlitten hat oder
b) Ausfälle in einem System aufgetreten sind, das für die Stabilität oder sichere Fahrt unverzichtbar ist, und dadurch die sichere Schiffsführung beeinträchtigt wird oder worden ist oder
3. eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung der Meeresumwelt eingetreten ist

Absatz 3

Unabhängig von Absatz 1 haben auch die Seeberufsgenossenschaft, eine vom oder für den Schiffseigner herangezogene Klassifikationsgesellschaft und die Lotsen des betroffenen Schiffes eine Meldepflicht für die in Absatz 2 genannten Vorkommnisse.

Absatz 4

Die Schifffahrtspolizeibehörden des Bundes unterrichten die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung unverzüglich über jedes schaden- und gefahrverursachende Vorkommnis im Sinne des Absatzes 2, das Gegenstand ihrer Tätigkeit im Rahmen der Abwehr oder Bekämpfung von Gefahren im Sinne des Seeaufgabengesetzes ist.

Absatz 5

Zur Vervollständigung der Meldung ist der Betreiber des Schiffes auf Verlangen der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung verpflichtet, auf zugesandtem Formblatt einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

Anschrift der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung: Bernhard-Nocht-Str. 78, D 20359 Hamburg, Fax 040 - 3190 8340 E-Mail: posteingang@bsu-bund.de .Weitere Informationen hält die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung im Internet bereit unter: www.bsu-bund.de

(aus Aktuelles des KYCD eV.)